

**Richtlinie für den Abschluss von Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum
Betrieb von E-Ladesäulen im Stadtgebiet Remscheid**

Stand: 12.11.2025

Inhalt

1.	Präambel	4
2.	Geltungsbereich	4
3.	Gegenstand	4
4.	Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur .	4
4.1.	Stimmbezirk ohne E-Ladesäule.....	5
4.2.	Begrenzung bei Erweiterungsanträgen im selben Stimmbezirk.....	5
4.3.	Vorbehalt bei der Vergabe weiterer Gestattungsverträgen in Stimmbezirken	5
4.4.	Aufstockung	6
4.5.	weitere Aufstockung und barrierefreie Lademöglichkeiten.....	6
4.6.	Auslastungsbericht der Gestattungsvertragspartner an den Fachdienst Umwelt	6
4.7.	Regelung bei Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen.....	6
4.8.	Regelung bei unterdurchschnittlicher Auslastung	7
5.	Bearbeitungsgrundsatz	7
6.	Kriterien zum Abschluss eines Gestattungsvertrags.....	7
6.1	Zwingend zu erfüllende Kriterien zur Bewerberauswahl.....	7
6.2	Standortauswahl.....	7
6.3	Einverständniserklärung der Bewerber mit dem dargelegten Verfahren	8
7	Verfahrensablauf	8
7.1	Einreichung von Bewerbungen	8
8.	Vereinbarung des Gestattungsvertrages, Nebenbestimmungen.....	8
8.1	Anfallende Kosten	9
8.2	Bedingungen für die Inanspruchnahme der vertraglichen Gestattung	9
8.3	Übertragungsbeschränkung des Gestattungsvertrags	9
8.4	Vertragslaufzeit	9
8.5	Widerrufs- und Auflösungsbedingungen bei Nichtbeginn der Nutzung	9
8.6	Sicherstellung der Verkehrs- und Nutzungssicherheit bei der Ausübung der vertraglichen Gestattung durch den Vertragspartner	9
8.7	Unterhaltung und Kennzeichnung der der E-Ladesäule zugeordneten Parkfläche	9
8.8	Pflichten des Vertragspartners hinsichtlich behördlicher Genehmigungen und Zustimmungen.....	9
8.9	Änderungen und Werbung an der E-Ladesäule.....	10
8.11	Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfreistellung bei Abschluss eines Gestattungsvertrags	10
8.12	Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit	10
8.13	Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Vertragspartner	10
9.	Kündigung des Gestattungsvertrags	11
9.1	Neuvergabe des Gestattungsvertrags nach Kündigung	11

9.2 Pflichten des Vertragspartners bei Kündigung, Vertragsablauf oder Einziehung der Straße	11
Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung werden im Gestattungsvertrag geregelt.....	11
11. Bestehende Gestattungsverträge	11

1. Präambel

Die Stadt Remscheid bekennt sich zur Förderung des Ausbaus eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge innerhalb ihres Stadtgebiets. Ziel ist es, die Elektromobilität gezielt zu stärken und dadurch Anreize zu schaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Dies soll maßgeblich dazu beitragen, die Emissionen von Schadstoffen, Lärm und Treibhausgasen im Verkehrssektor nachhaltig zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels wird der Ausbau der Ladeinfrastruktur aktiv vorangetrieben. Dabei liegt der Fokus auf der Errichtung neuer E-Ladesäulen im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“). Die Stadt beabsichtigt jedoch nicht, sich durch die eigene Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen wirtschaftlich zu beteiligen; insbesondere sollen finanzielle Risiken sowie Zuwendungen aus städtischen Mitteln vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund strebt die Stadt an, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren zu fördern und zu steuern. Dies erfolgt auf Grundlage von Gestattungsverträgen, um eine effiziente und nachhaltige Entwicklung der Ladeinfrastruktur sicherzustellen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von Gestattungsverträgen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen sowie der hierfür erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt. Sie findet keine Anwendung auf E-Ladesäulen, deren Flächenmaß 0,2 Quadratmeter übersteigt, ebenso wenig auf deren technische Einrichtungen.

Darüber hinaus gilt diese Richtlinie nicht für E-Ladesäulen, die an Taxiständen installiert werden und ausschließlich dem Aufladen von Taxis dienen, sowie für E-Ladesäulen, die ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder für E-Carsharing vorgesehen sind.

3. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet, wobei besonderes Augenmerk auf den Schutz des Gemeingebräuchs sowie die Minimierung von Beeinträchtigungen durch Parkkonkurrenz gelegt wird. Jedem Unternehmen, das einen Antrag auf Gestattung der Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum stellt, wird zugesichert, dass das Prüfungsverfahren transparent und diskriminierungsfrei unter Berücksichtigung dieser Richtlinie erfolgt.

4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen sowie einer möglichst gerechten Verteilung im Stadtgebiet erfolgen. Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Elektromobilität, die Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie daraus resultierende Bedarfe sind aufgrund ihrer Komplexität schwierig. Der Bedarf an Lademöglichkeiten entwickelt sich nicht linear und hängt neben der Akzeptanz der Elektromobilität in der Bevölkerung wesentlich von technischen Innovationen sowie den Kostenentwicklungen für E-Fahrzeuge ab. Ein weiterer bedeutender Faktor ist die nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen in nicht öffentlich gewidmeten Bereichen, wie beispielsweise auf privaten Parkplätzen, bei Arbeitgebern oder im häuslichen Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Lademöglichkeiten nicht ausschließlich im

öffentlichen Raum gedeckt werden kann; ein wesentlicher Anteil muss auf privaten Flächen realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt den aktuellen Bedarf an Ladepunkten anhand der flächenhaften Bevölkerungsverteilung innerhalb des Stadtgebiets ermittelt. Als Grundlage dienen die Stimmbezirke der Stadt, welche eine durchschnittliche Einwohnerzahl von etwa 2.100 Personen aufweisen. Innerhalb dieser Stimmbezirke soll zur Sicherstellung einer wohnumfeldnahen Versorgung im öffentlichen Raum mindestens eine Ladestation mit zwei Ladepunkten eingerichtet werden. Um auf veränderte Bedarfe reagieren zu können, dürfen zusätzliche Ladestationen in den Stimmbezirken installiert werden, wenn die bestehenden Anlagen ausgelastet sind oder eine Aufstockung aus anderen Gründen erforderlich ist (siehe auch 4.4 und 4.5). Dadurch wird eine dynamische und bedarfsgerechte Versorgung in der Fläche gewährleistet.

Bei der Betrachtung der Ausgangslage sind die bereits vorhandenen Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum berücksichtigt; zum Stand 08.05.2025 sind dies 96 Ladepunkte. Weitere Ladepunkte im halböffentlichen Bereich sind bekannt, jedoch liegt keine vollständige Erfassung ihrer Anzahl vor, da diese je nach Quellenlage schwankt und Betreiberinnen von E-Ladesäulen auf halböffentlichen Flächen nicht verpflichtet sind, ihre Standorte offenzulegen. Daher wird an dieser Stelle auf eine konkrete Angabe der Gesamtzahl verzichtet.

Die gleichzeitig mit dieser Richtlinie veröffentlichte Karte (<https://remscheid.de/umwelt-mobilitaet/klimaschutz/energieeffizienz-klimaschutz-im-alltag/klimaschonende-mobilitaet.php>) des Stadtgebiets weist für jeden Stimmbezirk den aktuellen Bestand sowie den Bedarf an E-Ladesäulen gesondert aus. Die Karte wird bei Bedarf aktualisiert.

Der Abschluss eines Gestaltungsvertrags für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule einschließlich der erforderlichen Zuleitungen erfolgt gemäß den nachfolgenden Maßgaben:

4.1. Stimmbezirk ohne E-Ladesäule

Sofern ein Stimmbezirk noch nicht mit einer E-Ladesäule ausgestattet ist, kann hier für die Aufstellung und den Betrieb ein Gestaltungsvertrag geschlossen werden.

4.2. Begrenzung bei Erweiterungsanträgen im selben Stimmbezirk

Etwaige Anträge auf Erweiterung eines bestehenden Gestaltungsvertrags im selben Stimmbezirk, die über die Mindestanzahl von einer E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten hinausgehen, werden – vorbehaltlich der Regelungen in 4.3 (Aufstockung) und 4.4 (weitere Aufstockung) – unter Verweis auf den Schutz des Gemeingebrauchs abgelehnt.

4.3. Vorbehalt bei der Vergabe weiterer Gestaltungsverträgen in Stimmbezirken

Sofern der Bedarf im Stimmbezirk bereits durch den bisherigen Ausbau der Ladeinfrastruktur abgedeckt ist, wird zunächst kein weiterer Gestaltungsvertrag für diesen Stimmbezirk erteilt; der betreffende Stimmbezirk gilt vorerst als belegt. Die belegten Stimmbezirke ergeben sich aus der Karte im Geoportal (<https://remscheid.de/umwelt-mobilitaet/klimaschutz/energieeffizienz-klimaschutz-im-alltag/klimaschonende-mobilitaet.php>).

4.4. Aufstockung

Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens 60 % ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag eine Erweiterung des bestehenden Gestattungsvertrages für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren E-Ladesäule innerhalb desselben Stimmbezirks in Aussicht (Aufstockung). Der Betreiber der Ladeinfrastruktur hat die Möglichkeit, unabhängig hiervon einen Ausbau anzufragen, sollte die Ladezeit 15% überschreiten oder die je Ladepunkt abgegebene Menge 10.000 KWh überschreiten.

Somit wird gewährleistet, dass ein Ausbau den Bedarf widerspiegelt und zugleich die Besonderheit einzelner Standorte (z.B. Wohngebiet vs. Innenstadt) berücksichtigt wird.

Das vorrangige Antragsrecht für die Erweiterung des Gestattungsvertrags steht dem Vertragspartner für die ausgelastete E-Ladesäule zu. Ein mangelndes Interesse des Vertragspartners an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule wird unwiderleglich vermutet, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Erweiterung des Gestattungsvertrages stellt. Dies gilt auch für die Gestattungsverträge bzgl. E-Ladesäulen, die bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie vereinbart wurden.

In diesem Fall wird der betreffende Stimmbezirk in der Karte als „für den Ausbau verfügbar“ gekennzeichnet.

4.5. weitere Aufstockung und barrierefreie Lademöglichkeiten

Ist innerhalb eines Stimmbezirks mehr als eine E-Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Aufstockung nur dann in Betracht, wenn der Mittelwert aller vorhandenen E-Ladesäulen je Anbieter den Auslastungsgrenzwert von

- 70 % bei drei bis neun Ladepunkten oder
- 85 % ab zehn Ladepunkten

überschreitet

- oder eine zusätzliche barrierefreie Lademöglichkeit errichtet wird.

Dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen. Das vorrangige Antragsrecht steht im Rahmen der weiteren Aufstockung dem Betreiber der E-Ladesäulen zu, der die Auslastungsgrenzen nachweislich überschritten hat. Im Übrigen findet 4.4 entsprechende Anwendung.

4.6. Auslastungsbericht der Gestattungsvertragspartner an den Fachdienst Umwelt

Jeder Gestattungsvertragspartner berichtet dem Fachdienst Umwelt nach Ablauf des 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von vier Wochen über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Halbjahr (Belegungszeitbericht). Die Unterlagen sind als E-Mail an Ladeinfrastruktur@remscheid.de zu senden. Im Falle einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe behält sich die Stadt vor, eine Aufstockung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Gestattungsvertragspartners durchzuführen. Sobald der nach Ziffer 4.4 und 4.5 maßgebliche Auslastungswert im Berichtszeitraum überschritten wird, kann der betroffenen Gestattungsvertragspartner schriftlich von seinem vorrangigem Antragsrecht Gebrauch machen.

4.7. Regelung bei Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen

Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in dieser Richtlinie vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisanträge abzulehnen.

4.8. Regelung bei unterdurchschnittlicher Auslastung

Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E- Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand des Gestaltungsvertrags. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung dieses Standortes wird ggf. gesondert entschieden.

5. Bearbeitungsgrundsatz

Anträge auf Abschluss eines Gestaltungsvertrags werden nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt bearbeitet und entschieden. Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte beantragt werden. Der Antragssteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle des Vertragsschlusses tatsächlich auch betreiben zu können. Auf Ziffer 8.6. dieser Richtlinie wird verwiesen.

6. Kriterien zum Abschluss eines Gestaltungsvertrags

6.1 Zwingend zu erfüllende Kriterien zur Bewerberauswahl

- Die technischen Merkmale der Ladesäulen müssen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der LSV, dem MessEG und der MessEV) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule.
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das eine durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störungsfall (Störungshotline auf der Ladestation) ermöglicht und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) sicherstellt.
- Die E-Ladesäule muss die technischen Voraussetzungen erfüllen, eine Ladeleistung von mindestens 11 KW abgeben zu können.
- Es wird zu 100 Prozent zertifizierter Ökostrom angeboten. (Nachweis gern. Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
- Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter werktags von 8-20 Uhr Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Stunden
- Bekanntgabe einer Kontaktmöglichkeit für den Störungsfall
Die erforderlichen Nachweise sind nur bei der erstmaligen Antragstellung beizufügen, Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner schriftlich anzuseigen.

6.2 Standortauswahl

Bei der Auswahl des Standortes ist die Schonung des Gemeingebräuchs und der Parkkonkurrenz soweit wie möglich zu berücksichtigen.

6.3 Einverständniserklärung der Bewerber mit dem dargelegten Verfahren

Durch eine Bewerbung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Bewerber mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

7 Verfahrensablauf

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Richtlinie wirksam wird, können Bewerbungen auf den Abschluss von Gestattungsverträgen eingereicht werden. Diese Richtlinie wird im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt zusätzlich zugänglich gemacht.

7.1 Einreichung von Bewerbungen

Bewerbungen sind per Mail in pdf-Format unter Angabe des Standorts sowie der betroffenen Stimmbezirke einzureichen an: Ladeinfrastruktur@remscheid.de

Die Bewerber müssen im Vorfeld prüfen, ob der gewünschte Standort realisierbar ist, offensichtlich unrealisierbare Standortanfragen sind zu vermeiden. Sollte die weitere Bearbeitung der Stadt Remscheid ergeben, dass ein Standort doch nicht realisierbar ist, hat der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen ab der entsprechenden Rückmeldung, einen Alternativstandort zu beantragen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, wird der betreffende Stimmbezirk in der Karte wieder als „für den Ausbau verfügbar“ gekennzeichnet.

Die Bewerber erhalten ohne Aufforderung weitere Informationen und den zuständigen Ansprechpartner zum Abschluss von Gestattungsverträgen genannt:

für Standorte im öffentlichen Straßenraum bei den Technischen Betrieben Remscheid – info@tbr-info.de,

für Standorte auf sonstigen städtischen Grundstücken bei dem Fachdienst Liegenschaftsentwicklung – Liegenschaften@remscheid.de.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung einschließlich der Lage der Anschlussleitungen und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung sowie eine Beschreibung der Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern,
- Nachweise zu den erfüllten Kriterien nach Ziffer 6.1

8. Vereinbarung des Gestattungsvertrages, Nebenbestimmungen

Die Stadt vereinbart den Gestattungsvertrag im Einzelfall und kann diese mit Nebenbestimmungen versehen.

8.1 Anfallende Kosten

Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Vertragspartner zu tragen.

8.2 Bedingungen für die Inanspruchnahme der vertraglichen Gestattung

Die vertragliche Gestattung darf nur im vertraglich vereinbarten Umfang in Anspruch genommen werden.

8.3 Übertragungsbeschränkung des Gestattungsvertrags

Der Gestattungsvertrag ist ausschließlich gegenüber dem Vertragspartner wirksam und darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht auf Dritte übertragen werden.

8.4 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit wird im Gestattungsvertrag geregelt.

8.5 Widerrufs- und Auflösungsbedingungen bei Nichtbeginn der Nutzung

Beginnt der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss mit der Errichtung der E-Ladesäule, steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Gleches gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von neun Monaten nach Vertragsabschluss in Betrieb genommen wird.

8.6 Sicherstellung der Verkehrs- und Nutzungssicherheit bei der Ausübung der vertraglichen Gestattung durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Ausübung der vertraglichen Gestattung sicherzustellen, dass jederzeit Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen entstehen. Insbesondere ist auf Höhe der E-Ladesäule eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m dauerhaft freizuhalten. Bestehende Einengungen durch Hindernisse wie Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge zu Versorgungsschächten sind frei zu halten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden.

8.7 Unterhaltung und Kennzeichnung der der E-Ladesäule zugeordneten Parkfläche

Einzelheiten dazu werden im Gestattungsvertrag geregelt.

8.8 Pflichten des Vertragspartners hinsichtlich behördlicher Genehmigungen und Zustimmungen

Sofern für die Durchführung der Baumaßnahme eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung), Erlaubnis oder eine vergleichbare Zustimmung Dritter erforderlich ist, hat der Vertragspartner diese rechtzeitig einzuholen. Zudem ist die erforderliche Sperrgenehmigung sowie die Aufbruchsgenehmigung zu beantragen.

Darüber hinaus ist für die Verlegung der Leitungen zwischen Zähleranschluss- und Ladesäule ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Remscheid als Straßenbaulastträgerin und Eigentümerin abzuschließen.

8.9 Änderungen und Werbung an der E-Ladesäule

Die E-Ladesäule darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Aufforderung der Stadt ist der Vertragspartner verpflichtet, die E-Ladesäule auf eigene Kosten entsprechend zu ändern. Einzelheiten zur Werbung an den E-Ladesäulen werden im Gestattungsvertrag geregelt.

8.10 Pflichten des Vertragspartners bei Errichtung und Betrieb sowie der Sicherheit der E-Ladesäule

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die E-Ladesäule entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV), die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie die Vorgaben des Bundes- und Landesdatenschutzrechts einschließlich der Europäischen Datenschutzkonvention in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren ist sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist zudem die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.

8.11 Verkehrssicherungspflicht und Haftungsfreistellung bei Abschluss eines Gestattungsvertrags

Während der Geltungsdauer des Gestattungsvertrages obliegt dem Vertragspartner die Verkehrssicherungspflicht für die von der Gestaltung erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, einschließlich der errichteten E-Ladesäulen und Zuleitungen. Der Vertragspartner stellt die Stadt von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags entstehen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten aus dem Gestattungsvertrag.

8.12 Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit

Bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche, beispielsweise infolge von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderungen oder Einziehungen der Straße, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Entschädigung gegenüber der Stadt.

8.13 Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen durch den Vertragspartner

Kommt der Vertragspartner trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:

- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen oder
- den Gestattungsvertrag zu kündigen. Ziffer 8.12 ist entsprechend anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder behindert eine Baustelleneinrichtung die Sicherung der öffentlichen Versorgung, kann auf eine vorherige Aufforderung und Fristsetzung verzichtet werden.

9. Kündigung des Gestattungsvertrags

9.1 Neuvergabe des Gestattungsvertrags nach Kündigung

Sollte ein geschlossener Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule samt erforderlicher Zuleitungen gekündigt werden, so kann die Stadt vorbehaltlich des weiterhin bestehenden Bedarfs für jeden gekündigten Standort einen neuen Gestattungsvertrag im selben Stimmbezirk schließen.

9.2 Pflichten des Vertragspartners bei Kündigung, Vertragsablauf oder Einziehung der Straße

Einzelheiten zum Vertragsende werden im Gestattungsvertrag geregelt. Diese Regelung gilt für eine Straßeneinziehung analog.

10. Vergütungsregelung

Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung werden im Gestattungsvertrag geregelt.

11. Bestehende Gestattungsverträge

Gestattungsverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen samt erforderlichen Zuleitungen erteilt wurden, bleiben unberührt.

12. Wirksamwerden

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid,

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Anlagen

Übersichtskarte Stimmbezirke mit Standorten E-Ladesäulen

